Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5 BaSaPV Häufigkeit der Aktualisierung des Sanierungsplans

BaSaPV - Bankensanierungsplanverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 5.

Für die Häufigkeit der Aktualisierung des Sanierungsplans gelten folgende Bestimmungen:

1. 1.Die Unternehmen der Kategorie 1 haben den Sanierungsplan mindestens alle zwei Jahre zu aktualisieren und an die FMA zu übermitteln. Die FMA ist berechtigt, dem Institut eine einmal jährliche Aktualisierung aufzutragen;
2. 2.Die Unternehmen der Kategorien 2, 3 und 4 haben den Sanierungsplan mindestens einmal jährlich zu aktualisieren und an die FMA zu übermitteln.

In Kraft seit 15.04.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at